Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 5. Oels, den 6. Februar 1891. 29. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Oels, den 26. Januar 1891.

Nr. 55.

Der nächste Kreistag findet

Sonnabend, den 21. Februar 1891,
Vormittags 10 Uhr,
im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes hierselbst statt.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Vervollständigung der Amtsvorsteher-Vorschlagsliste bezüglich des Amtsbezirkes Groß-Zöllnig.
2. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commission zur Einschätzung der Einkommensteuer pro 1. April 1891/92.

   Die für das laufende Etatsjahr gewählten Mitglieder sind die Herren:

   1. Rittmeister von Scheliha—Zessel.
   2. Maurermeister Müller—Bernstadt.
   3. Erbscholtiseibesitzer Grünig—Jenkwitz.
   4. Hauptmann Rojahn—Naucke.
   5. Amtsgerichtsrath Dr. Borchert—Oels.
   6. Oberamtmann Pauly—Stampen.

   Stellvertreter:

   1. Majoratsbesitzer Graf von Schwerin—Bohrau.
   2. Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz.
   3. Fabrikbesitzer Willmann—Patschkey.
   4. Gutsbesitzer Spaethe— Spahlitz.
3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1. April 1891/92.

   Die für das laufende Etatsjahr gewählten Mitglieder sind die Herren:

   1. Major von Wedell—Ludwigsdorf.
   2. Gutsbesitzer Hentschel—Ober-Schmollen.
   3. Fabrikbesitzer Warneck—Spahlitz.
   4. Bäckermeister Weiß—Oels.
   5. Gemeindevorsteher Motog—Groß-Graben.

   Stellvertreter:

   Apotheker Oswald—Oels.
4. Wahl der Vertrauensmänner für den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Juni 1877 (R.-G.-Bl. S. 41) zur Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten pro 1892 berufenen Ausschuß bei den Amtsgerichten Oels und Bernstadt je sieben an der Zahl.

   Für das Jahr 1891 waren zu Vertrauensmännern gewählt:

   a. für das Amtsgericht Oels.

   1. Rittergutsbesitzer Schreiber—Buselwitz.
   2. früherer Gemeindevorsteher Graefe—Dorf Juliusburg.
   3. Oberamtmann Döhring—Zucklau.
   4. Erbscholtiseibesitzer Scupin—Leuchten.
   5. Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz.
   6. Bürgermeister Friedrich—Hundsfeld.
   7. Rathsherr Traugott Herrmann—Oels.

   b. für das Amtsgericht Bernstadt.

   1. Gerbermeister Wilhelm Trautwein—Bernstadt.
   2. Amtsrath Scholtz—Vorstadt Bernstadt.

3. Rittergutsbesitzer Schwürtz—Kraschen.
4. Gutsbesitzer Stolper—Buchwald Herzogl.
5. Amtsrath Scholtz—Korschlitz
6. „ Arndt—Vielguth.
7. Amtsvorsteher Kleiner—Groß-Zöllnig.

5. Wahl eines Kreisdeputirten an Stelle des Majoratsbesitzers Grafen York von Wartenburg auf Schleibitz, dessen Wahlperiode Ende 1890 abgelaufen ist.
6. Wahl zweier Kreisausschußmitglieder an Stelle:
   a. des Majoratsbesitzers Grafen von Kospoth auf Briese, und
   b. des Rittergutsbesitzers Rumbaum auf Laubsky,
   deren Wahlperiode ebenfalls Ende 1890 abgelaufen ist.
7. Die Provinzialverwaltung hat die Zahlung der für den Umbau der Kreischaussee Oels-Gutwohne-Trebnitzer Kreisgrenze bewilligten Bauhülfsgelder von der Sicherstellung der Unterhaltungspflicht qu. Chaussee abhängig gemacht.

Der Kreisausschuß stellt der Kreisversammlung anheim zu beschließen:

Die Wegestrecke Oels-Gutwohne-Trebnitzer Kreisgrenze nach Maßgabe der gegenwärtigen Bauausführung chausseemäßig von Kreiswegen zu unterhalten und der Aufsichtsbehörde ausdrücklich das Recht einzuräumen, die chausseemäßige Unterhaltung der Straße event. auf Kosten des Kreises nach ihrem Ermessen ausführen zu lassen.

Nr: 56. Oels, den 2. Februar 1891.

Die Revision der Militär-Stammrollen betreffend.

Nachstehend bringe ich die Termine, an denen die Revision der Militär-Stammrollen stattfinden wird, zur Kenntniß der Magisträte, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises. Im Revisions-Termine haben die Stammrollenführer nachstehende Listen ꝛc. vorzulegen:

1. Die Stammrollen pro 1891, 1890, 1889 und 1888, sowie die Restantenliste nebst den dazu gehörigen Geburtslisten,
2. Die Geburtszeugnisse der im Jahre 1871 auswärts geborenen Militärpflichtigen,
3. Die Loosungsscheine der im Jahre 1870 und früher geborenen Mannschaften,
4. Die seit vorigem Jahre wider Heerespflichtige etwa ergangenen Straf-Erkenntnisse,
5. Die Benachrichtigungen über die vorgekommenen Sterbefälle der im Jahre 1868 und später geborenen Personen männlichen Geschlechts.

In Betreff der Anfertigung der Stammrollen bemerke ich Folgendes:

In die Stammrolle für das Jahr 1891 sind die im Jahre 1871 geborenen Militärpflichtigen, in die Stammrolle pro 1890 die im Jahre 1870 und in die Stammrolle pro 1889 die im Jahre 1869 geborenen Personen einzutragen. Die Eintragung der Namen in jede Stammrolle hat alphabetisch zu erfolgen. Hinter dem letzten Namen muß genügender Raum zu Nachtragungen frei bleiben. **Die Zunamen** sind mit **lateinischer** Schrift, **die Vornamen darunter deutsch** zu schreiben. **Der Rufname ist zu unterstreichen.** Die Rubriken 1—10 der Stammrolle sind vollständig auszufüllen. In Colonne 4 ist Tag, Monat, Jahr, Ort und Kreis der Geburt einzutragen. **Der Monat** ist nicht durch eine Zahl anzugeben, sondern **mit Buchstaben deutlich zu schreiben,** in Col. 5 sind die Namen de Eltern vollständig anzugeben, auch wenn diese schon gestorben sind; auch ist der Stand des Vaters immer mit zu vermerken.

Wenn der betr. Militärpflichtige pferdekundig ist, so ist in Colonne 8 unter der Standes-Angabe **pf.** zu schreiben.

In Colonne 10 ist das Wort **„ja"** einzutragen, sofern sich der betreffende Mann am Orte zur Stammrolle gemeldet hat. Hat er sich auswärts gemeldet und ist dies durch Bescheinigung festgestellt, oder sonst außer Zweifel, so ist der Ort, wo er sich gemeldet hat, über das Wort „ja" zu vermerken. Ist es nicht bekannt, ob sich ein Militärpflichtiger gemeldet hat, so ist das Wort „nein" einzutragen.

Behufs Feststellung der Bestrafungen haben sich die Gemeinde-Vorstände mit den Herrn Amtsvorstehern in Verbindung zu setzen, damit sämmtliche Strafen zur Eintragung gelangen. Auch die wegen Uebertretungen festgesetzten Strafen sind anzugeben.

Nähere Anleitung über die Art und Weise der Eintragungen in die Stammrolle geben die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 1. Februar 1887 enthaltenen drei Probe-Eintragungen.

Revisionstermine.

Donnerstag, den 19. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:

Gutwohne, Karlsburg, Döberle, Jenkwitz, Oppeln und Neugarten, Stampen, Jackschönau, Jäntschdorf, Kurzwitz, Tschertwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Rotherinne, Bartkerey, Strehlitz.

Freitag, den 20. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:

Spahlitz, Würtemberg, Ludwigsdorf, Kritschen, Schwierse beide Anth., Crompusch, Cronendorf, Schmarse, Ober- und Nieder-Schmollen, Leuchten, Bohrau, Netsche.

Sonnabend, den 21. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:

Rathe, Dammer, Bogschütz, Zucklau, Briese, Hönigern, Neuhaus, Dorf Juliusburg, Neudorf b. J., Stadt Juliusburg.

Montag, den 23. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:

Groß-Ellguth, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig, Patschkey, Cunzendorf, Weidenbach, Neudorf b. B., Postelwitz, Ziegelhof, Gut Dzielunke, Pontwitz.

Dienstag, den 24. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:

Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Neu-Ellguth, Sadewitz, Vielguth, Neu-Schmollen, Klein-, Mittel-, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort.

Mittwoch, den 25. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:

Stadt Hundsfeld, Dominium Hundsfeld, Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Vogelgesang, Langenhof, Taschenberg, Laubsky, Zantoch.

Donnerstag, den 26. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:
Buselwitz, Wiesegrade, Neuhof b. W., Allerheiligen, Grüttenberg, Schmollschütz, Korschlitz, Schützendorf, Kraschen, Lampersdorf, Nieder- und Ober-Prietzen.

Freitag, den 27. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:
Zessel, Alt-Ellguth, Buchwald beide Antheile, Wabnitz, Nauke, Neuvorwerk, Woitsdorf, Pangau, Galbitz, Reesewitz, Ulbersdorf.

Sonnabend, den 28. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:
Stronn, Gimmel, Nieder- und Ober-Mühlwitz, Schönau, Ostrowine, Sechskiefern, Groß-Graben, Grüneiche, Weißensee, Buckowinkle, Maliers.

Montag, den 2. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Raake, Medlitz, Neuhof b. R., Peuke, Pischkawe, Stein, Dobrischau, Loischwitz, Eichgrund, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Mirkau, Sacrau.

Dienstag, den 3. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Langewiese, Wildschütz, Dörndorf, Schleibitz, Klein-Peterwitz, Süßwinkel, Klein-Oels, Görlitz, Pühlau, Kunersdorf, Sibyllenort, Domatschine, Schloß Oels.

Mittwoch, den 4. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Stadt Oels.

Nr. 57. Oels, den 31. Januar 1891.

Die Tuberculose betreffend.

Ein von dem Professor Dr. Heller zu Kiel in der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gehaltener Vortrag über die Verhütung der Tuberculose hat dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, die Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin über die in dem gedachten Vortrage empfohlenen Maßregeln zu hören. Das erstattete Gutachten ist in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 4 des Amtsblattes pro 1891 zum Abdruck gelangt.

Bei der weiten Verbreitung, welche die gefährliche und verderbliche Tuberkelkrankheit erlangt hat, ist es eine hochwichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, der Tuberculose mit aller Energie und insbesondere auch durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime außerhalb des menschlichen Körpers entgegenzutreten, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angiebt.

Der Königl. Kreisphysikus, Herr Dr. Staffhorst hierselbst, hat auf Grund des Gutachtens eine Belehrung über die Frage entworfen, wie wir uns und Andere gegen Ansteckung durch Tuberculose-Keime zu schützen haben. Diese Belehrung bringe ich hierunter zum Abdruck und ersuche die Ortsbehörden, die Leiter von Anstalten, die Besitzer von Räumen, in welchen größere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen, die Lehrer, Aerzte und die gesammte übrige Kreisbevölkerung, darauf hinzuwirken, daß die in dem Gutachten und in der Belehrung empfohlenen Maßnahmen möglichst vielseitig ergriffen und in thunlichst vollständiger Weise durchgeführt werden. Der Königliche Landrath.

Wie schützen wir uns und Andere gegen Ansteckung durch Tuberculose-Keime?

Vor Jahrzehnten wäre diese Frage eine müssige gewesen. Wenn auch schon damals es oft aufgefallen ist, daß Ehegatten beide schwindsüchtig wurden, daß mehrere Kinder einer Familie dieser Krankheit erlagen ꝛc., so rechnete man die Tuberculose doch nicht zu den ansteckenden Krankheiten. Jetzt aber nach der Entdeckung Koch's, daß der Keim der Tuberculose ein ganz kleines, mit dem bloßen Auge gar nicht sichtbares Pflänzchen ist, das durch Einathmung oder sonst wie in unseren Körper gelangt, sich daselbst bis ins Ungemessene vermehrt, und uns dann in den verschiedensten Formen — Scrophulose, Lungen-, Darm-, Kehlkopf-Tuberculose, Lupus ꝛc. — tuberculös krank machen kann, ist die obige Frage keine müssige mehr, sondern eine hochwichtige.

Die Tuberculose ist also, wie Koch bewiesen hat, eine sehr ansteckende, und war bislang eine immer zum Tode führende Krankheit. Doch abgesehen von diesem immer tödtlichen Ausgange ist sie noch gefährlicher wie die anderen ansteckenden Krankheiten, da sie die verbreitetste Krankheit, man kann mit Goethe sagen: „eine ewige Krankheit" ist (war); ferner auch wir gar nicht immer in der Lage sind, ihr überall aus dem Wege gehen zu können, denn wo nicht Pflicht oder Beruf uns rufen, brauchen wir ansteckende Kranke nicht aufzusuchen; tuberculös Kranke aber gehen oft noch jahrelang umher, verkehren mit uns, und, was das Schlimmste ist, säen den Keim der Krankheit mit ihrem Husten-Auswurf aus.

Trocknet nun solcher Auswurf auf dem Fußboden oder sonst wo ein, so daß er sich mit dem Staube in die Luft erhebt, so sind Menschen, die in solcher Luft athmen müssen, in steter Gefahr, den Keim der Tuberculose einzuathmen oder sonst wie durch Speisen oder Getränke in ihren Körper aufzunehmen.

Bedenken wir, daß das Tubercel-Pflänzchen, der Tubercel-Bacillus, in Form eines zarten Stäbchens (Baculus — der Stab) erstbei **2000facher** Vergrößerung

in der Größe, wie nebenstehend sich präsentirt, so wird es uns klar, wie leicht im trockenen Zustande diese Bacillen sich der Athmungsluft beimengen und auch auf Nahrungsmitteln sich niederlassen können.

Wie daher allen anderen ansteckenden Krankheiten gegenüber, so ist auch der Tuberculose-Gefahr gegenüber das erste und beste Schutzmittel:

Reinlichkeit an und in unserem Körper und Reinlichkeit in unseren Wohnungen.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach unvermeidlichem Verkehr mit Tuberculosen wir für Reinlichkeit unserer Hände und unseres Mundes ganz besonders besorgt sein müssen.

Dann zur Reinlichkeit in den Wohnungen:

Fußboden, Wände und Möbel ꝛc. dürfen zur Vermeidung des Staubes nur feucht auf- und abgewischt, Wohn- und Schlafräume müssen oft gelüftet werden.

Endlich, und das ist die Hauptsache, muß auch in unseren Wohnungen reichlich Gelegenheit gegeben sein, allen und jeden Husten-Auswurf in Spucknäpfen auffangen zu können, so daß Niemand genöthigt ist, in sein Taschentuch oder gar auf den Fußboden zu spucken.

Die Spucknäpfe müssen aber nicht Sand oder Sägemehl, sondern etwas Wasser, oder eine desinficirende Flüssigkeit, enthalten, damit der Auswurf immer feucht bleibt und nicht verstauben kann. Der Inhalt der Spucknäpfe ist nach Bedarf in die Abortgruben zu entleeren und die Näpfe sind nach gründlicher Reinigung in kochendem Seifenwasser wieder an ihre Plätze zu setzen.

Wenn die Spucknäpfe erst ganz allgemein eingeführt sein werden, wird es schließlich keinem Menschen mehr auffallen, und auch den Tuberculos-Kranken oder Verdächtigen nicht, wenn man ihn wirklich noch mal auffordern müßte, sich des Spucknapfes zu bedienen.

Haben wir einen tuberculös Erkrankten in unserer Familie, in unserer Wohnung, oder sind wir gar selber so krank,

so müssen wir natürlich doppelte Vorsicht anwenden zur unschädlichen Beseitigung des Auswurfes. Die feuchten Reinigungen, die Lüftungen der Wohnräume ꝛc. sind zu mehreren Malen im Tage gründlich auszuführen. Da nun schwer Kranke sich oft unvermeidlich beim Aushusten eines Tuches bedienen, so dürfen solche Tücher nie ungewaschen aufgetrocknet und zwischen die andere Wäsche gebracht werden. Solche Tücher, sowie Betten und Bettwäsche des Kranken sind sofort nach ihrer Benutzung in kochender Seifenlauge einzuweichen und dann aus dieser wiederholt auszuwaschen.

Die Kleidung, so wie die Betten Tuberculöser sind mit größter Vorsicht durch heiße Wasserdämpfe zu desinficiren. Ein Auslüften der Betten, Aussonnen, Durchräuchern mit Chlor ꝛc. genügt durchaus nicht. Noch empörender ist es, wenn solche Betten, wie es schon geschehen ist, verkauft oder gar verschenkt werden. Man kaufe daher nie alte Betten. Läßt sich das aber nicht vermeiden, so müssen solche Betten vor dem Gebrauche erst zuverlässig durch einen Desinfektionsapparat desinficirt werden. Auch eine sogenannte Bettfederreinigsmaschine bewirkt **keine** zuverlässige Desinfektion.

Staat und Gemeinde werden, des können wir überzeugt sein, auch neben der Anschaffung entsprechender Desinfektionsapparate, dafür Sorge tragen, daß auch in allen öffentlichen Gebäuden: Gerichten, Gefängnissen, Krankenhäusern, Schulen, Gasthäusern u. a. m. die hier empfohlenen Schutzmaßregeln in größtem Umfange ausgeführt werden; so daß, wenn auch wir, jeder Einzelne, jede Familie in dieser Richtung unsere Pflicht thun, uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß nach einem weiteren Jahrzehnt die Tuberculose in ihrer Verbreitung sehr eingeschränkt sein, und Dank dem Koch'schen Heilmittel eine seltener tödtliche Krankheit sein wird.

Oels, Ende Januar 1891.

Dr. Staffhorst,
Königlicher Kreis-Physikus.

Nr. 58. Breslau, den 29. Januar 1891.

Zum Schutze von Brücken und Wehrbauten gegen den Eisgang empfiehlt es sich, das Eis an den Brückenpfeilern und Wehrkronen baldigst und noch **vor** Eintritt des Eisganges durch Aufeisen möglichst zu beseitigen.

Es läßt sich annehmen, daß die zur Unterhaltung dieser Bauanlagen Verpflichteten im eignen Interesse diese Schutzmaßregeln alsbald ausführen werden. Da jedoch hiermit auch ein wesentliches öffentliches Interesse verknüpft ist, sind die Polizeibehörden anzuweisen, die Ausführung dieser Maßregeln zu controliren.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß unzeitige, den Eisgang künstlich einleitende Eissprengungen **nicht** vorzunehmen sind, da dieselben nur die Wirkung haben, in unterhalb liegenden Flußstrecken zu Eisstopfungen Veranlassung zu geben.

Königl. Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Oels, den 2. Februar 1891.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herrn Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 59. Oels, den 2. Februar 1891.

In dem Circular-Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 27. Oktober 1878, mitgetheilt durch Verfügung vom 5. März 1879 (I. A. IV. 896) ist empfohlen worden, auf die ländlichen Gemeinden in dem Sinne einzuwirken, daß sie für die Korrespondenz unter Kommunalbehörden den Grundsatz, nach welchem bei portopflichtigen Sendungen von dem Absender in allen Fällen die Frankirung zu bewirken und die Erstattung des Portos durch den Empfänger nicht zu beanspruchen ist, annehmen und zu diesem Behufe der entsprechenden, unter einer großen Anzahl von Gemeinden geschlossenen Vereinbarung beitreten oder doch den bezeichneten Grundsatz thatsächlich anwenden möchten.

Der auf jener Vereinbarung beruhende Portoverband umfaßt zur Zeit bereits 25000 Städte und Landgemeinden. Gegegenüber gewissen von einigen Seiten neuerdings erhobenen Bedenken gegen eine weitere Ausdehnung dieses Verbandes hat der Herr Minister des Innern durch Circular-Erlaß vom 14. Januar 1891, Nr. I. A. 11961 darauf hingewiesen, daß der Beitritt zum Verbande und selbst ohne ausdrücklichen Beitritt, schon das Verfahren nach dem Verbandsgrundsatze für jede Gemeinde den großen Vortheil bietet, daß sie der Annahme ihrer Postsendung seitens des Adressaten sicher ist und der lästigen Weiterungen, welche mit der Durchführung eines Anspruchs auf Portoerstattung verbunden sind, überhoben wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, auch ihrerseits nach dem Grundsatze zu verfahren, daß Sendungen an Kommunalbehörden stets portofrei abgelassen werden.

Nr. 60. Oels, den 4. Februar 1891.

Anfang Januar cr. sind im Dorfe Stampen vier Chaussee-Bäumchen muthwillig durchschnitten worden. Wer den Thäter so nachweist, daß dessen Bestrafung erfolgen kann, erhält eine angemessene Belohnung.

Nr. 61. Oels, den 28. Januar 1891.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Schmiedemeister Robert Lucker zu Cunzendorf als Schiedsmann für den 37. Bezirk des hiesigen Kreises.

Der Königliche Landrath.
J. V.:
Graf von Kospoth.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 5 des Oelser Kreisblattes.

Deutschlands Waarenverkehr mit Oesterreich-Ungarn und Italien.

Der Band 51 der Statistik des Deutschen Reichs neue Folge enthält den Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande in den Jahren 1880/89, nach den Ländern der Herkunft und der Bestimmung geordnet. Der Band erscheint in Heften, die auch einzeln käuflich sind. Die bis jetzt vorliegenden beiden Hefte umfassen den Waarenverkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien, und zwar den sogenannten besonderen Waarenverkehr, d. h. Eingänge und Ausgänge in den und aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets mit Ausschluß der direkten Durchfuhr und des Veredelungsverkehrs.

Unter allen Ländern, von denen wir Waaren beziehen, steht Oesterreich-Ungarn, was die Gewichtsmengen betrifft, weitaus obenan, es lieferte 1888 mit 8,3 Millionen Tonnen rund 33 pCt. der gesammten deutschen Einfuhr, davon waren 8,1 Millionen Tonnen Rohstoffe oder einfach bearbeitete Gegenstände, wie Braunkohle, Gerste, Weizen, Nutzholz, einfach bearbeitete Holzwaaren. Unsere Ausfuhr dagegen nach Oesterreich-Ungarn belief sich im gleichen Jahre nur auf 3,8 Millionen Tonnen.

Von größerer Bedeutung als die Gewichtsmengen sind natürlich die Summen der ausgetauschten Werthe. Dem Werthe nach betrug 1889 die gesammte Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 4087,1 Millionen M. Das meistbetheiligte fremde Land ist hier nicht Oesterreich-Ungarn, sondern Großbritannien, das uns für 674,9 Millionen M. Waaren lieferte, wobei die Bedeutung Englands als Haupthandels- und Verkehrsland, das einen großen Theil des Zwischenhandels zwischen den überseeischen und den continentalen Staaten besorgt, zu berücksichtigen ist. Es folgt dann Rußland mit einer Einfuhr nach Deutschland im Werthe von 557,8 Millionen M., dann erst Oesterreich-Ungarn mit 537,2 Millionen M. Die größten Werthe lieferte hier die Einfuhr von: Gerste (47,0), Bau- und Nutzholz (46,2), Eier (25,9), Weizen (20,5), Malz (20,0), Schweine (19,8), Braunkohle (19,7), Schafwolle (14,3), Baumwolle, rohe (13,5), Leinengarn (12,5), Rindvieh (11,5), Bettfedern (rohe und gereinigte) (11,1), Obst, frisches 2c. (10,8 Millionen). Mit Beträgen zwischen 5 und 10 Millionen Mark sind vertreten: Kleie, Malzkeime, Reisabfälle (8,1), Wein und Most in Fässern (7,9), Blei- und Kupfererze (7,8), Handschuhe aus Leder (7,3), Holzborke und Gerberlohe (6,7), Butter auch Margarine (6,1), Obst, getrocknet 2c. (6,1). Es sind also vor Allem Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, Boden- und thierische Produkte, die, in großen Mengen geliefert, auch den größten Theil des Werthes der Einfuhr aus dem Donaureiche darstellen.

Die gesammte Ausfuhr Deutschlands hatte 1889 einen Werth von 3256,4 Millionen M., blieb also hinter dem Werth der Einfuhr um 830 Mill. M. zurück. Wir hatten in diesem Jahre im Gegensatz zu den Vorjahren eine ungünstige Handelsbilanz trotz Blühens der Industrie, weil der inländische Markt viel aufnahmefähiger gewesen war. Für 651,8 Millionen M. gingen Waaren nach Großbritannien, für 395 Millionen M. nach den Vereinigten Staaten und für 340,8 Millionen M. nach Oesterreich-Ungarn. Stellen wir die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn der deutschen Ausfuhr dahin gegenüber, so ergiebt sich ein Plus zu Gunsten Oesterreich-Ungarns von 196,4 Millionen M. Was uns das Donaureich abnimmt, sind außer Steinkohlen (29,4 Millionen M.), Rohbaumwolle, die wir selbst erst beziehen (18,2 Millionen M.), Schafwolle (12,6 Millionen M.) und Flachs (8,5 Millionen M.), namentlich folgende Waaren: Bücher, Karten und Musikalien (16,5 Millionen M.), Maschinen und Lokomotiven 7,9, grobe und feine Eisenwaaren 7,2, wollene Tuch- und Zeugwaaren, unbedruckte, 6,5, gekämmte Wolle 6,2, Felle zur Pelzwerkbereitung 5,6, Zink, rohes, Bruchzink 5,1. Außerdem ist noch eine weitere lange Reihe industrieller Erzeugnisse mit geringeren Werthsummen betheiligt.

Was den Verkehr mit Italien anlangt, so hatte die Einfuhr von da 1889 einen Werth von 148,8 Millionen M. Weitaus den größten Posten nimmt Rohseide (68,6 Millionen M.) ein, also ein Rohprodukt, das in Deutschland nicht erzeugt wird und zollfrei eingeht. Alle übrigen Waarenwerthe treten dagegen weit zurück. Der Einfuhrartikel, der nächst Rohseide in Betracht kommt, ist Wein und Most in Fässern zu 7,3 Millionen M.; dem reihen sich mit kleineren Beträgen Pergament, Bruchgold und Bruchsilber, ferner Baumwolle, Hanf, Edelsteine, Korallen, Perlen und lebendes Geflügel an.

Der Werth der Ausfuhr nach Italien betrug 103,4 Millionen M. Die Ausfuhr erstreckt sich über eine weit größere Anzahl von Artikeln als die Einfuhr und ist fast ausschließlich gewerblicher Art. Obenan stehen wollene Tuch- und Zeugwaaren (7,8 Millionen). Die nächstbedeutenden Ausfuhrwerthe weisen auf: Grobe und feine Eisenwaaren (5,0), Maschinen (excl. Lokomotiven) (4,8), Eisenbahnfahrzeuge (3,4), Waaren aus edlen Metallen (3,0), Lokomotiven und Lokomobilen (2,5), Steinkohlen (2,4), halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls 2,3), Rohseide gefärbt, Lakets aus Floretseide (2,3), Brüsseler 2c. Handschuhleder u. s. w. (2,3), Eisenplatten, rohe 2c. (2,2), schmiedbares Eisen in Stäben (2,1 Millionen), ferner Eisenplatten, Federn, Achsen, Garn und Gewebe aus Baumwolle, Theerfarbstoffe, feine Lederwaaren u. s. w.

— [Rinderschau im Kreise Oels.] Im Monat Juni d. J. findet in Oels eine Rinderschau statt, bei welcher an Staatsprämien bei genügender Ausstellung durch die Klein-Grundbesitzer 1400 Mark in baarem Gelde zur Vertheilung gelangen werden.

Die Herren Klein-Grundbesitzer werden auf diese Rinderschau schon jetzt aufmerksam gemacht, um sich zu derselben genügend vorbereiten zu können.

Besondere Berücksichtigung finden: gute Bullen, Kühe, Kalben und Zugochsen des rothen schlesischen Landschlages (schlesisches Rothvieh) — eventuell die guten ebensolchen (rothen) Zuchtprodukte, welche aus Kreuzungen der Mutterthiere des Landschlages mit Bullen verwandter Rassen erzielt wurden. Aus dem allgemeinen Programm wird zur Information für die Aussteller noch Folgendes hervorgehoben:

Für die Rinder der Groß-Grundbesitzer resp. der Dominialbesitzer des Kreises sind Ehrenpreise — darunter vom Herrn Minister verliehene Medaillen — bestimmt; dem wartenden Personal der in dieser Abtheilung prämiirten Thiere können aus der Staatsdotation Gratifikationen von 10 — (20) — Mark zuerkannt werden.

Für beide vorbezeichnete Abtheilungen gelten die folgenden Bestimmungen:

Es darf nur Vieh concurriren, welches mindestens sechs Monat im Besitz des Ausstellers sich befindet; ceteris paribus hat der Züchter vor dem Besitzer den Vorzug.

Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit ihren Zuchtprodukten concurriren.

Es dürfen nur Thiere ausgestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Guts- oder Gemeindevorstandes als durchaus gesund und aus gesundem Orte kommend legitimirt sind.

Zugochsen und Zugkühe sind paarweise zu stellen; sie dürfen nicht unter 3 und nicht über 8 Jahre alt sein und können nur dann prämiirt werden, wenn sie in hiesigem Kreise gezüchtet wurden.

Bullen und Kalben unter einem Jahre können keine Prämie erhalten, — event. ist letztere dem Mutterthiere, wenn es anwesend ist, zuzuerkennen.

Bullen über — (4? 5?) — Jahre und Kühe über — (8? 9? 10?) — Jahre sollen nicht prämiirt werden.

Die Bullen müssen mit Nasenringen versehen oder gefesselt sein.

Das Preisrichter-Collegium besteht:

1. aus einem Vertreter des landwirthschaftlichen Central-Vereins,
2. dem Herrn Rittergutsbesitzer von der Berswordt auf Schwierse,
3. dem Herrn Oberamtmann Pauly zu Stampen,
4. dem Herrn Gutsverwalter Michalsky zu Schmoltschütz,
5. dem Herrn Gutsbesitzer Scupin zu Leuchten.

ad 2—5 als Delegirte der beiden hiesigen landwirthschaftlichen Vereine. Der Tag der Rinderschau und der Zeitpunkt, von welchem ab die Formulare zur Anmeldung der auszustellenden Thiere in Empfang genommen werden können, wird in nächster Zeit durch Inserate bekannt gemacht werden.

Das Gesetz,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung,

ist von dem Königlichen Kreissekretär **Raabe** hierselbst neu bearbeitet und liegt bereits in zweiter Auflage vor. Das Schriftchen, welches die erlassenen Ausführungs-Bestimmungen bis auf die Neuzeit enthält, ist zu dem mäßigen Preise von 30 Pf. in der Buchhandlung von **Grüneberger & Co.**, in der **Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei und im **Königlichen Landrathsamte zu Oels** zu haben und wird den Beamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestens empfohlen.

Gegen Erlöschen von brennenden Laternen

an Schlitten und Räderfuhrwerk.

(Patent angemeldet.) (Patent a.)

Construktion ohne Laterne an Equipagenfuhrwerk pro Stück 2,50 Mark, pro Dutzend 27 Mark, mit Laterne je nach Qualität derselben.

An Arbeitswagen ohne Laterne pro Stück 2,25 Mark, pro Dutzend 24 Mark, mit Laterne pro Stück 4,50 Mark, pro Dutzend 48 Mark; diese Preise verstehen sich exkl. Porto und Verpackung.

Vorläufig Alleinverkauf bei:

J. Hundorf, Klemptnermeister, Breslau, Schmiedebrücke Nr 21.

L. Siedner, Klemptnermeister, Namslau, Ring.

Empfohlen durch den Kreisbaumeister Herrn **Aschenborn** in Namslau.

Die Construktion bewährt sich als sehr gut und wird für den Erfolg Garantie übernommen.

Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter.

Formulare:

Beglaubigte Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers

sind vorräthig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels.

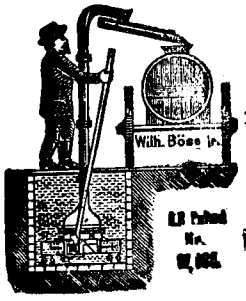

Zur Anlegung von

Brunnen

mit eisernen und hölzernen Wasser-Pumpen

(Lager von eisernen Pumpenständern)

Einrichtungen von Wasserrohrleitungen in Wohnhäusern und Stallungen,

sowie überhaupt für sämmtliche in das Fach schlagende Arbeiten empfehlen sich

Gebr. Richter.

Ueberall zu kaufen.

Der beste Kaffee-Ersatz: Anker-Cichorien von Dommerich & Co. in Magdeburg-Buckau.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Estomihi

predigen in der Schloßkirche:

Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Propst Thielmann.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Biehler.

Beichte früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Montag, den 9. Februar, Abends 7 Uhr, Bibelstunde: Herr Propst Thielmann.

1. Passionspredigt:

Donnerstag, den 12. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Propst Thielmann.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

(Herr Superintendent Ueberschär ist durch amtliche Reise verhindert, Beichte zu halten.)

Telegramme werden von heute ab auch außerhalb der Telegraphendienststunden und zwar

an Wochentagen

von 9 Nm. bis { 7 Vm. im Sommer, 8 Vm. im Winter,

an Sonntagen

von 9 Vm. bis 12 Vm. und

von 7 Nm. bis { 7 Vm. im Sommer, 8 Vm. im Winter,

in dem zu ebener Erde — im Hausflur 1. Thür links — belegenen Dienstzimmer angenommen und befördert.

Oels (Schl.), den 20. Januar 1891.

Kaiserliches Postamt.

Dierbach.

Birken-Nutzholz

für Stellmacher verkauft das **Wirthschafts-Amt Neu-Stradam.** Nähere Auskunft ertheilt Förster **Kroh** in Neu-Stradam.

Lehr-Verträge

empfiehlt **A. Ludwig** Buchdruckerei.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 31. Januar 1891

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	19	80	19	60	19	40
„ gelb	19	70	19	50	19	30
Roggen	17	60	17	40	17	10
Gerste	16	—	15	—	14	—
Hafer	13	20	12	80	12	40
Kartoffeln (75 Kilogr.)	3	50	3	—	2	50